



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Version: 01.01.2012rev01
rev01 vom 01.04.2012
Status: ● Freigabe



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches.....	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Teilnahme der Betriebe	4
2 Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1 Betriebsdaten.....	4
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle.....	5
2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	5
2.1.4 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle	5
2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement.....	5
2.1.6 Zeichennutzung.....	6
3 Anforderungen Geflügelmast	6
3.1 Rückverfolgbarkeit	6
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	6
3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere.....	7
3.1.3 Herkunft und Vermarktung.....	7
3.1.4 Bestandsaufzeichnungen.....	9
3.2 Futtermittel	9
3.2.1 Futtermittelbezug	10
3.2.2 Einzelfuttermittel gemäß Positivliste	10
3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle	10
3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	12
3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser	12
3.2.6 Hygiene der Tränken und der technischen Anlagen für die Futtermittelherstellung	12
3.2.7 Futtermittellagerung	12
3.3 Tiergesundheit / Arzneimittel	13
3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt	13
3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung	13
3.3.3 Arzneimittel und Impfstoffe	14
3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere	15
3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich	15
3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist.....	15
3.4.2 Nährstoffvergleich.....	16
3.5 Hygiene	16
3.5.1 Gebäude und Anlagen	16
3.5.2 Betriebshygiene.....	17
3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen.....	18
3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	19
3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen	19
3.6 Tierschutzgerechte Haltung.....	19
3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere	19
3.6.2 Umgang mit den Tieren beim Verladen.....	20
3.6.3 Transportfähigkeit.....	21
3.6.4 Allgemeine Haltungsanforderungen	22
3.6.5 Anforderungen an Stallböden.....	22
3.6.6 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	22
3.6.7 Beleuchtung.....	24
3.6.8 Einhaltung der Besatzdichte	25
3.6.9 Notstromaggregat, Alarmanlage.....	26
3.6.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	26



3.6.11	Stalleinrichtung und Anlagen	27
3.6.12	Sachkundenachweis	28
3.7	Monitoringprogramm und Befunddaten	28
3.7.1	Salmonellenmonitoring	28
3.7.2	Nachweise über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung	29
3.7.3	Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung	29
3.7.4	Antibiotikamonitoring	29
3.8	Tiertransport	30
3.8.1	Anforderungen an den Transport von Tieren	30
3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel	30
3.8.3	Platzbedarf beim Transport	31
3.8.4	Reinigung und Desinfektion	32
3.8.5	Lieferpapiere	32
3.8.6	Zeichennutzung für den Tiertransport	32
3.8.7	Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km).....	33
3.8.8	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km).....	33
3.8.9	Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km).....	34
3.8.10	Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km).....	34
3.8.11	Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)	34
3.8.12	Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)	34
3.8.13	Fahrtenbuch (für lange Beförderungen).....	35
4	Definitionen	35
4.1	Zeichenerklärung.....	35
4.2	Abkürzungen	35
4.3	Begriffe und Definitionen.....	37
5	Mitgeltende Unterlagen	37
6	Anlagen	38
6.1	QS-Arzneimittelkatalog Geflügel.....	38



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

1 Grundsätzliches

QS. *Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.* steht für Qualitätssicherung vom Landwirt bis zur Ladentheke. Die Produkte aus dem QS-System werden in allen Schritten der Lebensmittelherstellung nach klar definierten Kriterien erzeugt, verarbeitet und vermarktet. Die Prozesse werden durchgängig dokumentiert und unabhängig kontrolliert. Das QS-Prüfzeichen gibt ein klares Signal für den Kauf sicherer Lebensmittel von zuverlässigen Lieferanten.

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für die Stufe Landwirtschaft speziell zur Geflügelmast entwickelt. Er umfasst alle Anforderungen für die Betriebszweige (Produktionsarten):

- Hähnchenmast
- Putenaufzucht
- Putenmast
- Pekingentenaufzucht
- Pekingentenmast

Gesetzliche Grundlagen

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Systempartner muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

1.2 Teilnahme der Betriebe

Die Regeln zur Teilnahme sind im Leitfaden Allgemeines Regelwerk beschrieben. Jeder landwirtschaftliche Betrieb kann sich über einen Bündler im QS-System anmelden, mit dem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Die Liste der zugelassenen Bündler ist im Internet veröffentlicht unter www.q-s.de.



Leitfaden Allgemeines Regelwerk



Liste der zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 Betriebsdaten



Es ist eine Betriebsübersicht zu erstellen mit folgenden Inhalten:

- Adresse mit Registriernummern (z.B. VVVO-Nr., Unternehmer-Nr.)
- Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierproduktion; insbesondere bei Selbstmischern ist die Tierplatzzahl oder Futtermenge (relevant für Futtermittelmonitoring) festzuhalten

Änderungen der o.g. Daten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.



Weiterhin sind folgende Daten zu dokumentieren:

- Lagerkapazitäten für Erntegut
- Betriebsskizze, Lagepläne

Alle Dokumentationen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden.

Betriebsübersicht

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Kriterien ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen.

Die regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen ist mindestens einmal jährlich anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die gewährleisten, dass die QS-Anforderungen erfüllt werden, können spezielle Formblätter ersetzen. Die internen Kontrollen können sowohl durch automatische Registrierungsprozesse als auch durch manuelle Aufzeichnungen sichergestellt werden.

Dokumente und Aufzeichnungen der im Rahmen des Eigenkontrollsystems durchgeführten internen Kontrollen müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Durchführung der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu sind Fristen zum Zeitpunkt der Eigenkontrolle festzulegen.

2.1.4 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle

Das auditierte Unternehmen muss für alle vom Auditor im Audit festgestellten C- und D/ K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Im Maßnahmenplan müssen die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden. Die Erarbeitung des Maßnahmenplans durch das auditierte Unternehmen dient dem Ziel der ständigen Verbesserung. Die Korrekturmaßnahmen müssen innerhalb der festgesetzten Frist umgesetzt werden und sind der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement

Im Rahmen einer frühzeitigen Gefahrenabwehr und damit eines Krisenmanagements sind Informationen zu kritischen Ereignisfällen so schnell wie möglich an QS, ggfs. auch an die Behörden weiterzuleiten. Ein kritisches Ereignis für den Systempartner, die betroffene Stufe oder das gesamte QS-System kann jedes Vorkommnis sein, bei dem gesundheitliche Gefahren für Verbraucher oder Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QS-System als Ganzes drohen. Hierzu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb sowie unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb. Das Ereignis- und Krisenmanagement dient dem Schutz des Verbrauchers vor möglichen Gefahren, die von Lebensmitteln ausgehen können. Jeder Systempartner hat das Ereignisfallblatt vorrätig zu halten, um im Ereignisfall die erforderlichen Personenkreise zielgerichtet zu informieren.

Ereignisfallblatt



Systempartner müssen Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit einrichten, die sicherstellen, dass innerhalb von 24 Stunden nach Kontaktaufnahme mit dem Systempartner die Informationen zur Rückverfolgbarkeit bei QS vorliegen.

Die internen Prozesse zur Rückverfolgbarkeit sollten so gestaltet werden, dass die entsprechenden Informationen innerhalb von vier Stunden zusammengetragen sind.

Folgende Informationen zu Kunden und Lieferanten sind relevant:

- Name, Anschrift und Telefonnummer
- QS ID bzw. Standortnummer
- Art und Menge der gelieferten Produkte
- Lieferdatum

Landwirtschaftliche Betriebe, die angestellte Mitarbeiter beschäftigen, müssen einen Krisenbeauftragten benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten zu erreichen ist.



Basis-VO (EG) Nr. 178/2002

2.1.6 Zeichennutzung

Systempartner der Stufe Landwirtschaft/Erzeugung sind berechtigt, das QS-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch ausdrückliche Vereinbarung mit ihrem Bündler gestattet worden ist.

Das QS-Prüfzeichen kann produktbezogen auf Lieferscheinen und Warenbegleitpapieren genutzt werden. Die Verwendung auch ohne direkten Produktbezug ist auf Werbemitteln, Briefpapier oder ähnlichen Werbeträgern möglich, wenn der Systempartner als Nutzer des QS-Prüfzeichens erkennbar ist.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs zulässig.

Gestaltungskatalog (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk).

3 Anforderungen Geflügelmast

3.1 Rückverfolgbarkeit

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Zugänge von Waren, die im Zusammenhang mit der Geflügelmast eingesetzt werden, sind zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation dient dem Nachweis, dass die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgt werden können und im Falle eines Regresses die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann. Die vorhandenen Nachweise müssen auf Nachfrage vorzuweisen sein. Der Wareneingang kann anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen (Buchführung) belegt werden.

Dies kann insbesondere folgenden Bezug betreffen:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z.B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen)

Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu VVVO-Nummern

Ab dem 1.1.2012 werden bei Lieferungen von Mischfuttermitteln (lose Ware) an landwirtschaftliche Betriebe vom Lieferanten (Mischfutterhersteller oder Händler) die VVVO-Nummern der zu beliefernden landwirtschaftlichen Betriebe erfasst. Diese Nummer wird auf dem Lieferschein/der Rechnung ausgewiesen und dokumentiert. Hierdurch können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen landwirtschaftlichen Standort zugeordnet werden.

Landwirte sind verpflichtet, dem Lieferanten bei der Bestellung die VVVO-Nummer des zu beliefernden Standortes anzugeben. Der Futtermittel-Lieferant fragt seinerseits die Nummer aktiv ab. Für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Landwirt verantwortlich. Er muss die Korrektheit der VVVO-Nummer auf dem Lieferschein/der Rechnung prüfen, ggf. Korrekturen mitteilen und den Lieferschein/die Rechnung aufbewahren.



Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschriebene Vorgehensweise empfohlen.



Lieferscheine/Rechnungen von Mischfuttermitteln mit VVVO-Nummer



3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein.



Viehverkehrsverordnung (bzw. jeweilige nationale Regelung)
EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 854/2004 (Fleischhygieneverordnung)

Die Herden müssen eindeutig identifiziert sein, und zwar eingestellte Tiere durch:

- Lieferschein Brüterei / Aufzüchter
- Lieferdatum
- Stallbezeichnung
- Elterntierherden-Nummer
- Rasse
- amtliches Kennzeichen Küken- und Jungputen-Transport-LKW
- und Schlachttiere durch
- amtliche Bescheinigung der Schlachttieruntersuchung
- amtliches Kennzeichen Schlachttier-Transport-LKW



Lieferscheine, Amtliche Bescheinigung der Schlachttieruntersuchung etc.



3.1.3 Herkunft und Vermarktung

Nur Tiere aus QS-zertifizierten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind).



Bestandsregister, Stallkarten, Lieferscheine



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Bei getrennter Geflügelmast müssen die Aufzuchttiere aus QS-Betrieben bezogen werden. Die Aufzucht und Mast muss unter QS-Bedingungen erfolgen. Küken müssen nicht aus QS-Betrieben (Brütereien) stammen.

Die Überprüfung der Systemteilnahme und Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt über die öffentliche Suche in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de; Suchkriterium: VVVO-Nr./Standortnummer).

Information zur Lebensmittelkette

Hähnchen



Der Transport von Hähnchen zum Schlachthof ist durch schriftliche Aufzeichnungen zu begleiten, die die täglichen Mortalitätsraten im Mastverlauf, die kumulative tägliche Mortalitätsrate sowie die Bezeichnung der Hybridkreuzungen oder Rasse der Hähnchen enthalten.



Erfolgt die Schlachttieruntersuchung ausschließlich im Schlachtbetrieb, müssen dem Schlachtunternehmen die erforderlichen Informationen zur Lebensmittelkette vor der Schlachtung vorliegen. Die relevanten Informationen in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit müssen insbesondere Folgendes umfassen:

- Status des Herkunftsbetriebs oder Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit*+
- Gesundheitszustand der Tiere*+
- den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichte und mit Wartezeiten größer als Null verbundene Tierarzneimittel sowie sonstige Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten
- Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können
- Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind
- einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes*+
- Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte+
- Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebes normalerweise hinzuzieht*

Die Informationen können im Wege des elektronischen Datenaustauschs oder in Form einer vom Erzeuger unterzeichneten Standarderklärung übermittelt werden.

Hinweis: Die Lebensmittelketteninformation kann mit den Lieferpapieren kombiniert werden.

Der Nachweis über die erforderlichen Informationen zur Lebensmittelkette kann im Rahmen der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durch die vom zuständigen Tierarzt ausgestellte und unterschriebene Gesundheitsbescheinigung erbracht werden.



Lebensmittelketteninformation, Gesundheitsbescheinigung bzw. Standarderklärung

Die mit * gekennzeichneten Informationen muss der Schlachthofbetreiber nicht erhalten, wenn diese Informationen dem Betreiber (beispielsweise im Rahmen einer Dauervereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) bereits bekannt sind. Das gleiche gilt für die mit + gekennzeichneten Informationen, wenn der Erzeuger erklärt, dass keine relevanten Informationen mitzuteilen sind.

3.1.4 Bestandsaufzeichnungen

K.O.

Jeder Tierhalter ist zur Führung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister, Stallkarte o.ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen). Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Verlustsituation im Bestand zu gewinnen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Fall sind die Eintragungen unverzüglich vorzunehmen.



Viehverkehrsverordnung (bzw. jeweilige nationale Regelung)



Bestandsregister, Stallkarte, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsanstalt, Untersuchungsbefunde etc.

Dokumentation bei Masttieren

Eine Stallkarte mit folgenden Angaben ist zu führen:

- Anzahl eingestallter Tiere und Einstalldatum
- Tägliche Verluste, getrennt nach toten und gemerzten Tieren
- verwendete Einstreu
- Abgänge und Abgangsdatum

Hähnchen



Der Halter hat beim Verkauf von Hähnchen zur Schlachtung Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand zu halten über die Anzahl der verkauften Tiere, das Gesamtlebendgewicht der verkauften Tiere sowie über die Anzahl der im Stall/Abteil verbleibenden Tiere.

3.2 Futtermittel



Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß Futtermittelhygieneverordnung bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungsspflicht.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

bezogen werden, müssen registriert sein.



Futtermittelhygieneverordnung

3.2.1 Futtermittelbezug

K.O.

Tierhalter dürfen nur solche Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) zukaufen und einsetzen, die von QS zugelassenen Futtermittelherstellern stammen. Bei Bezug von Futtermitteln über einen Händler und über Transporteure sollten auch diese QS zugelassen sein (die Überprüfung dieser Unternehmen erfolgt auf der Stufe Futtermittelwirtschaft). Alle lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suchabfrage in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Die Futtermittel, die nach QS-Bedingungen hergestellt und von QS-Betrieben angeboten werden, unterliegen in den tierhaltenden Betrieben keinen weiteren Untersuchungen im QS-System. Die Rückverfolgbarkeit aller bezogenen Futtermittel muss gewährleistet sein.

Ausnahme: An den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Rohwaren, direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, stellt QS keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung.



Futtermittelhersteller und Händler sind verpflichtet, QS Futtermittel eindeutig als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss bei loser Ware artikel- / produktspezifisch als QS-Ware oder entsprechend einem von QS anerkannten Standard auf dem Lieferschein erfolgen. Bei Sackware muss jeder einzelne Sack entsprechend und eindeutig gekennzeichnet sein (vgl. dazu die Arbeitshilfe zum Leitfaden Futtermittelwirtschaft „Artikelbezogene Kennzeichnung als Futtermittel aus dem QS-System“).

Direktbezug von Altbrot und Backwaren

Werden Altbrot oder andere Backwaren, für die im Einzelfall keine Zweckbestimmung erkennbar ist, im Direktbezug (ohne Einschaltung eines Futtermittelhändlers) bezogen, so ist für das abgebende Unternehmen (Bäckerei) eine QS-Zertifizierung nicht notwendig. Das gleiche gilt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb Altbrot oder andere Backwaren aufbereitet (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet, ein Futtermittel produziert wird). Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 1831/2003, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen.



Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger

3.2.2 Einzelfuttermittel gemäß Positivliste

K.O.

Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „Positivliste für Einzelfuttermittel“ gelistet sind oder in den entsprechenden Listen QS-anerkannter Standardgeber, siehe www.q-s.de (Downloadcenter, Futtermittelwirtschaft). Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer ist verboten.



Positivliste für Einzelfuttermittel

3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle



Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selber mischen (z.B. beim Geflügel Zumischung heilen Weizens) oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Anteile der Komponenten hervorgehen. Werden Futtermittelzusatzstoffe in Futter eingemischt (z.B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren), so muss deren Einsatz risikoorientiert erfolgen. Kritische Punkte bei der Einmischung sind zu analysieren und hinsichtlich eines möglichen Risikos nach HACCP-Grundsätzen zu bewerten. Die Bewertung ist zu dokumentieren.

Vorschriften für die Futtermittelhygiene“ (Art. 5 der VO (EG) Nr. 183/2005), Arbeitshilfen zum Einsatz von Säuren

Mischprotokoll, Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

Futtermittelmonitoring

Bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (Leitfaden Futtermittelmonitoring) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der eingesetzten selbsthergestellten Futtermittel obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Bezieht ein Landwirt Lebensmittel aus dem Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Speiseöl) und setzt dieses in der Tierfütterung ein, sind diese Produkte als eigenerzeugte Futtermittel zu sehen und in den landwirtschaftlichen Kontrollplan zu integrieren.

Landwirte, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.



Leitfaden Futtermittelmonitoring

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die für QS-Ackerbau (Drusch- und Hackfrüchte) zugelassen sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

Futtermittelkontrolle bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben

Definition landwirtschaftlicher Selbstmischer

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft.

Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d.h. den



gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.

K.O.

3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

Für den Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Diese lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suche in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.



Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzubewahren.

3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.

Landwirte müssen sich über Risiken der Region, in der sie Futtermittel erzeugen, informieren. Informationen werden üblicherweise über die Fachmedien veröffentlicht oder liegen bei den Länder- oder Kreisbehörden sowie den Landwirtschaftskammern vor. Werden für eine Region besondere Risiken benannt, sind diese bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel zu berücksichtigen.

Bei der Gewinnung von Futtergetreide ist auf eine hygienische Behandlung des Erntegutes zu achten. Insbesondere ist eine Verschmutzung (z. B. mit Erde, Steinen, Holz oder anderen Substanzen) weitestgehend zu vermeiden. Im Vorfeld der Ernte ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittelrückstände durch Einhalten der vorgegebenen Wartezeiten vermieden werden.

Tränkwasser

Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

3.2.6 Hygiene der Tränken und der technischen Anlagen für die Futtermittelherstellung

Tränken und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind regelmäßig zu kontrollieren.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Transport von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

3.2.7 Futtermittellagerung

Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln und Haustieren).

Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z.B. auf Sauberkeit,



Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).

Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial, Abfall o.ä. kontaminiert werden.

3.3 Tiergesundheit / Arzneimittel

3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt



Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (siehe Mustervertrag).



Tierärztlicher Betreuungsvertrag



Nachweis Qualifikation des Betreuungstierarztes

Der betreuende Tierarzt muss entweder

- über eine Qualifikation als Fachtierarzt für Geflügel (oder vergleichbare Bezeichnung im Ausland) oder
- über langjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügen.



Nachweis Qualifikation des Betreuungstierarztes

3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung



Der Betriebsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes und die Bestandsbesuche sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.



Tierärztlicher Betreuungsvertrag, tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Tierbetreuungsplan, ggfs. Maßnahmenplan, ggfs. Impfplan

Bestandsbetreuung

Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei sind auch die Leistungen der Tiere und die diese beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Der Tierarzt muss Geflügelbestände mindestens einmal je Mastdurchgang besuchen und die Bestands-



besuche dokumentieren. Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind weitere Maßnahmen entbehrlich und eine vereinfachte Befunddokumentation (z.B. auf Rechnung) ausreichend. Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen, der eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter über einen Handlungsbedarf benachrichtigt. Die Bestandsbetreuung von Geflügel umfasst die klinische Untersuchung des Bestandes, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche. Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

3.3.3 Arzneimittel und Impfstoffe

K.O.

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u.a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist. Die Belege sind chronologisch abzuheften.



Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan, Impfstoffkontrollbuch, ggf. Bestandsbuch etc.)

QS-Arzneimittelkatalog für Geflügel

Es dürfen nur Arzneimittel zum Einsatz gelangen, die im QS-Arzneimittelkatalog für Geflügel verzeichnet sind, siehe www.q-s.de:

⇒ 6.1 QS-Arzneimittelkatalog Geflügel

Arzneimittel- und Impfstoffanwendung

Der Tierhalter hat jede Arzneimittelanwendung an seine Nutztiere in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind, bzw. vergleichbare Dokumentation im Ausland). Folgende Inhalte sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittelbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Die Dokumentation der Anwendung kann über Kombibelege zum tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs-



und Abgabennachweis oder über die Führung eines Bestandsbuchs erfolgen.

Verabreicht der Tierarzt die Arzneimittel, sind die tierärztlichen Arzneimittel-Nachweise ebenfalls aufzubewahren; die chronologische Dokumentation muss eingehalten werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird die Führung eines Bestandsbuchs empfohlen.

Bei der Verabreichung der Arzneimittel durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden. Nach einer Erstanwendung durch den Tierarzt kann dieser die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter übertragen. Dafür muss ein gültiger Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung) vorliegen. Es kann hilfreich sein, im Fall einer Übertragung der Ausführung zwischen Tierarzt und Tierhalter eine Tierhaltererklärung zu vereinbaren.



Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch, Tierhaltererklärung, etc.)



Tierimpfstoff-Verordnung, Arzneimittelgesetz

Arzneimittel- und Impfstofflagerung

Arzneimittel sind entsprechend den Medikamentenaufdrucken aufzubewahren (z.T. im Kühlschrank). Die Lagerung der für eine Behandlung erforderlichen Arzneimittel muss in einem abschließbaren, für Dritte nicht zugänglichen Raum/Schrank erfolgen. Nach Ablauf der Verfallsdaten sind die Arzneimittel sachgerecht zu entsorgen. Leere Verpackungen sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen.

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.

3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere



Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Herden) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich

3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist

Lagerung

Anlagen für das Lagern (und Abfüllen, Umpumpen) von Gülle und Jauche bzw. Geflügelkot müssen standsicher und dauerhaft dicht sein. Eine Verschmutzung von Grund- oder Oberflächenwasser durch ist zu vermeiden.

Die ortsfeste Lagerung von Stalldung wird auf geeigneten Lagerflächen vorgenommen, die mit einer festen, dichten und Wasser undurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sind. Die Lagerfläche ist durch eine seitliche Einfassung sowohl gegen das Abfließen von Jauche als auch das Einfließen von Oberflächenwasser geschützt. Die während der Stallungslagerung anfallende Jauche kann in eine Jauche- oder Güllegrube (bzw. eine andere geeignete Sammeleinrichtung) abgeleitet werden. Es darf kein Eintrag



in das Grund- oder Oberflächenwasser erfolgen.

Die vorhandenen Lagerkapazitäten müssen eine zuverlässige Einhaltung der zu beachtenden Sperrfristen für die Ausbringung (sechs Monate, ggf. Nachweis über anderweitige umweltgerechte Verwertung / Entsorgung) von Jauche, Gülle und sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln ermöglichen. Gärrückstände aus diesen Stoffen mit flüssiger Konsistenz sind analog zu behandeln. Gegebenenfalls sind länderspezifische Regelungen zu beachten.

Dungausbringung

Für die Ausbringung von Geflügelkot sind gesetzliche Sperrfristen zu berücksichtigen. Geflügelkot ist unverzüglich einzuarbeiten.

Abwässer und Schlamm aus Kläranlagen dürfen nicht in Bereichen ausgebracht werden, die den Tieren zugänglich sind.

Klärschlammverordnung

3.4.2 Nährstoffvergleich

Jährliche Nährstoffvergleiche der Zu- und Abfuhr sind gemäß guter fachlicher Praxis und gemäß Düngeverordnung auf Betriebsebene¹ für die Teilnahme am QS-System verbindlich vorgeschrieben. Die Nährstoffvergleiche sind für Stickstoff (N) und Phosphor (P_2O_5) jährlich bis spätestens zum 31. März (der auf den Ablauf des Düngejahres folgt) als Flächen- oder aggregierte Schlagbilanz zu erstellen und in einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzustellen (Stickstoff 3-jährig, Phosphat 6-jährig).

Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist bei deren Übernahme bzw. Abgabe der Nachweis über die Herkunft bzw. den Verbleib zu erbringen. Die Belege sind entsprechend aufzubewahren. Die übernommenen Wirtschaftsdünger sind bei der Nährstoffbilanzierung zu berücksichtigen.

ggf. Abgabe-/Übernahmenachweis Wirtschaftsdünger, Nährstoffbilanz

Düngeverordnung, Verbringungsverordnung

3.5 Hygiene

3.5.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. der Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Der Außenbereich von Geflügelstallungen vor den Giebeln sowie weiteren Stallzugängen muss so befestigt sein (z.B. Beton,

¹ Ausgenommen von dieser Forderung sind:

- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus
- Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen
- ausschließliche Zierpflanzenflächen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung und einem Stickstoffanfall bis max. 100 kg N/ha und keiner sonstigen N-Düngung
- Betriebe ohne wesentliche N- und P-Düngung (<50 kg N bzw. <30 kg P_2O_5 /ha und Jahr)
- Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft <500 kg N/Betrieb
- <10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und dabei ≤1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und in denen < 500 kg N/Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen



Pflaster), dass Fahrzeuge, die Tiere liefern oder verladen, rangieren können und die Durchführung einer ordnungsgemäßen Reinigung und Desinfektion gewährt ist.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Vorräume zu Geflügelbeständen sollten eine gute Nassreinigung und Desinfizierung ermöglichen. Außenanlagen der Geflügelstallungen müssen in direktem Umfeld (Nahbereich) so beschaffen sein, dass Schädlingen (z.B. Schadnagern) kein Unterschlupf gewährt wird. Bewuchs von Sträuchern, Bodendeckern oder Büschen ist angrenzend an die Stallungen untersagt. Grasbewuchs ist kurz zu halten.

Schutz der Tierbestände

Die Ställe sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o.ä.) kenntlich zu machen. Tierbestände sollten vor dem unbefugten Zutritt Betriebsfremder gesichert werden. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

Puten

Werden verstellbare Gittertore für eine ausreichende Sommerlüftung verwendet, ist der Bestand vor dem Zutritt Betriebsfremder zu schützen.

Es ist ein Besucherbuch zu führen.

Besucherbuch

3.5.2 Betriebshygiene

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden. Landwirtschaftliche Betriebe, die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Für die effektive Stallhygiene sind nachfolgende Anforderungen je Altersgruppe einer Farmeinheit umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg- oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen sind regelmäßig nass zu reinigen und zu desinfizieren.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung



Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten. Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

Im Eingangsbereich der Geflügelställe muss je Stallanlage eine Hygieneschleuse eingerichtet sein, die den Außenbereich effektiv vom Aufenthaltsbereich der Tiere trennt. Die Hygieneschleuse muss die Möglichkeit zum Anziehen von Schutzkleidung und Stiefeln bieten.



Ferner sind Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Geräten und Werkzeug sowie der Räder von Fahrzeugen jederzeit einsatzbereit zu halten. Ein Kontakt der Bestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Vögeln und Schädlingen, muss effektiv unterbunden werden.

3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen

Verwendung von Einstreu

Zu verwendende Einstreu muss tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es ist nur Einstreu zu verwenden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen sind durchzuführen. Zur Lagerung sind auch Feldmieten grundsätzlich geeignet.

Auf die Verwendung von Rindenmulch, Kompost oder Torf ist zu verzichten, da das Risiko der Einschleppung von Krankheitserregern (z.B. Geflügeltuberkulose) besteht, es sei denn durch geeignete Untersuchungen ist nachgewiesen, dass von den verwendeten Produkten kein Risiko ausgeht.

Holzhäcksel und Sägespäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt, staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäcksel oder Sägespänen beim Ein-/Ausstallen und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.

Dung, Einstreumaterial und Futterreste beim Tiertransport

Anfallende Ausscheidungen, beim Transport anfallendes Einstreumaterial oder Futterreste müssen unschädlich beseitigt oder so behandelt werden, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Kadaverlagerung

Zur Aufbewahrung verendeter oder gemetzter Tiere sind gekühlte, gegen unbefugten Zugriff gesicherte Behälter zu verwenden, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Die Kadaverlagerung ist möglichst außerhalb vom Stallbereich vorzunehmen und muss über ausreichende Kapazitäten verfügen. Das Kadaverlager / der Kadaverbehälter ist so zu platzieren, dass die Tierkörperbeseitigungsunternehmen zur Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

Schädlingsbekämpfung

Es muss regelmäßig und systematisch geprüft werden, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadinsekten sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Dies kann über Klebfallen, Köderboxen und ähnliches an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen. Bei Schädlingsbefall ist eine planmäßige Bekämpfung vorzunehmen und diese entsprechend nachzuweisen (z.B. Vorhandensein von Fallen, Köderboxen, Lieferscheine über den Bezug von Ködern, etc.). Schädlinge müssen wirksam und sachgerecht bekämpft werden.

Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung müssen von staatlich geprüften Schädlingsbekämpfern umgesetzt werden.

Monitoringprotokolle, Bekämpfungspläne, Köderpläne



Das Monitoring sollte regelmäßig mit einem Abstand von sechs Wochen erfolgen und mindestens achtmal jährlich durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.



Quarantäne

Sofern neue Tiere in einen Bestand aufgenommen werden, sind diese solange isoliert zu halten, wie dies zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten notwendig ist.

Bei erhöhten Abgängen muss die Abgangsursache abgeklärt werden. Auf der Stallkarte ist ein Verweis auf den Untersuchungsbefund vorzunehmen. Erhöhte Abgänge liegen vor, wenn die tägliche Verlustrate in der ersten Lebenswoche 1,5% übersteigt oder danach an zwei aufeinander folgenden Tagen 0,1% übersteigt.

3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall / das Stallabteil einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften ggfs. sachgemäß gereinigt werden. Durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Flächen, Räume und Gerätschaften für den Transport

Sammelstellen, Laderampen, Plätze zum Be- und Entladen und Buchten/Räumlichkeiten zur Untersuchung von Geflügel sowie die jeweils dort benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.



Bei der Transportdurchführung ist darauf zu achten, dass der Fahrer die landwirtschaftlichen Betriebe, Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dafür sorgt, dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Wenn der Fahrer das Fahrzeug zum Be- oder Entladen verläßt, muss saubere Schutzkleidung angelegt werden.



Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, z. B. Stallkarte, Reinigungsplan, Verfahrensanweisung

3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen

Der Stallfußboden muss ein befestigter, wasserundurchlässiger Boden sein, der effektiv zu reinigen und zu desinfizieren ist.

3.6 Tierschutzgerechte Haltung

Einhaltung der Tierschutzvorschriften

Grundlage für die Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung sind die rechtlichen Regelungen, insbesondere das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Für die Mastputenhaltung sind Anforderungen in den „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler und Masthähnchen) und Mastputen“ geregelt.

Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Bundeseinheitliche Eckwerte

3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.



Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen haben das Befinden der Tiere einmal morgens und abends (Kontrollgang 2 x täglich) durch direkte Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Dabei vorgefundene tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit des Gefieders
- Veränderungen an Augen
- Kotbeschaffenheit
- schwere Missbildungen oder starkes Bauchwasser bei Hähnchen

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht. Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen außerdem so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Bei den täglichen Kontrollgängen ist die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Tränkwasser- und Futterversorgung und der Beschaffenheit der Einstreu zu überprüfen (mindestens einmal täglich). Die Einstreu muss für so beschaffen sein, dass die Tiere picken und scharren können. Die Einstreu ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Hähnchen und Puten

Die Einstreu muss außerdem so beschaffen sein, dass die Tiere in Teilbereichen staubbaden können.



Die Zweiphasenmast erfordert ein Umstallen der Tiere. Bei der Umstallung sind die Tiere in Ruhe und in mehreren Teilpartien umzutreiben bzw. zu verladen. Etwa vier Stunden vor dem Umstallen sollten die Tiere keinen Zugang zum Futter haben. Nach erfolgter Umstallung ist darauf zu achten, dass alle Tiere umgehend die Tränkeinrichtungen annehmen.

3.6.2 Umgang mit den Tieren beim Verladen

K.O.

Die mit den Tieren umgehenden Personen müssen hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen. Es ist verboten,

- Geflügel zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Kopf, Ständern, Stoß oder Gefieder zu zerren oder zu ziehen.



Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden. Das Fangen der Tiere darf nur bei ausreichender Beleuchtung erfolgen.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten²
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied²
- geschlechtsreife männliche von weiblichen Tieren²
- rivalisierende Tiere

Anforderungen an Fängerkolonnen

- Zur Vermeidung von Stress ist auf eine angemessene Beleuchtungsstärke während des Ausstallens zu achten.
- Zu Beginn der Ausstallung ist auf die Verwendung sauberer Schutzkleidung zu achten. Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Stallungen muss das Schuhzeug gereinigt und desinfiziert sein. Alternativ können Einwegschuhe verwendet werden.



Empfehlungen für Fängerkolonnen

Regelmäßige Schulungen der Fängerkolonnen über das tierschutzgerechte Fangen und Verladen von Geflügel werden empfohlen. Diese Schulungen sollten jährlich wiederholt werden. Belege über die durchgeführten Schulungen sollten aufbewahrt werden. Der Fangplan sollte das Gewicht des Geflügels berücksichtigen und ausreichende Pausen zwischen den Verladungen erlauben.

3.6.3 Transportfähigkeit

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden.



Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.



Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen [...]



Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

² Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.



Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche sich nicht aus eigener Kraft bewegen können. Aufgrund ihrer Krankheit oder Verletzung sind transportunfähige Tiere zu selektieren.

Transportunfähig ist Geflügel insbesondere, das

- Frakturen an Gliedmaßen aufweist
- schwere Organvorfälle hat
- große, tiefe Wunden hat
- starke Blutungen aufweist
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigt
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leidet
- sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen kann.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht erkrankt und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

3.6.4 Allgemeine Haltungsanforderungen

K.O.

Im QS-System ist die Freilandhaltung von Mastgeflügel nur bei Vorhandensein befestigter Böden im Bereich des Auslaufs zulässig, die wasserundurchlässig, effektiv zu reinigen und zu desinfizieren sind. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Puten und Pekingenten: Beschäftigungsmöglichkeit

Der Tierhalter hat den Tieren täglich geeignetes Beschäftigungsmaterial anzubieten. Als Beschäftigungsmaterial gelten neu eingebrachtes Einstreumaterial oder andere veränderbare Materialien, wie z. B. Stroh in Raufen oder andere bepickbare Gegenstände. Die Einstreu muss sauber, trocken und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Die Höhe der Einstreu zum Zeitpunkt der Einstellung muss mindestens 8 bis 10cm betragen. Bei Pekingenten ist täglich nachzustreuen; vor der Ablieferung sollte zweimal täglich nachgestreut werden.

3.6.5 Anforderungen an Stallböden

Stallböden müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein.

3.6.6 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmegeklämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Stalltemperatur

Pekingenten



Die Temperaturgestaltung muss in Abhängigkeit vom Tieralter erfolgen. Für ein bis drei Tage alte Pekingentenküken muss die Temperatur im Aufenthaltsbereich der Tiere 30 °C betragen.

Das Senken der Stalltemperatur kann dann allmählich erfolgen, d. h. täglich oder jeden zweiten Tag um 1 bzw. 2 °C. Jedoch dürfen in der ersten Lebenswoche die Temperaturschwankungen nach unten 3 °C nicht überschreiten. Temperaturen müssen in Tierhöhe gemessen werden.

Hähnchen

Lüftungen und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage ist so einzubauen und zu bedienen, dass die Raumtemperatur bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten diesen Wert um nicht mehr als 3 °C überschreitet.

Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ein Geräuschpegel von 85 db(A) soll dauerhaft nicht überschritten werden.

Lüftung

Die Lüftungsanlagen bei geschlossenen Stallungen sind regelmäßig durch Fachfirmen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ventilatoren bei Offenställen sind so zu warten, dass sie jederzeit in Betrieb genommen werden können.

Lüftungsgutachten

Empfohlen wird, die Überprüfung der Funktionsfähigkeit jährlich jeweils vor Beginn der Sommerperiode durchführen zu lassen.

Bei Hähnchen und Puten darf der Ammoniakgehalt in der Stallluft 20 ppm dauerhaft nicht überschreiten, ein Maximalgehalt von 10 ppm ist anzustreben.

Hähnchen: der Kohlendioxydgehalt darf 3000 cm³/Kubikmeter Stallluft nicht überschreiten.

Hähnchen

Lüftungen und erforderlichenfalls Kühl- und Heizanlagen sind so auszulegen und zu bedienen,

- dass diese Hitzestress vermeiden und überschüssige Feuchtigkeit ableiten
- dass bei einer Außentemperatur von unter 10 °C eine Luftfeuchte von 70 % innerhalb von 48 Stunden nicht überschritten wird
- dass ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde pro kg Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig im Stall befindenden Hähnchen erreicht werden kann.

Aufzeichnungen über technische Kontrollen der Lüftungsanlagen

Puten

Die Lüftungseinrichtung muss so ausgelegt sein, dass auch bei einer Enthalpie von bis zu 67 KJ/kg trockener Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich erfolgt.



Dieser Luftaustausch im Tierbereich ist nach den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen bei Stallgebäuden mit einer wärmedämmenden Schicht direkt unter dem Dach, mit Licht- und Luftbändern von 1,00 - 1,50m Höhe an beiden Stalllängsseiten mit lichtdurchlässigen Jalousien zur Regelung der Frischluftmenge und zusätzlich für die Frischluftzufuhr nutzbaren Stalltoren in beiden Giebeln durch folgende Zwangslüftungsmaßnahmen zu erreichen:

- mit Deckenumluftventilatoren, wobei ein Deckenumluftventilator mit einer Förderleistung von 35.000 m³/h für ca. 200 m² Stallfläche reicht
- mit Stützluftventilatoren mit einer Leistung von ca. 40.000 m³/h (Motorleistung ca. 1,1 kW), die so in der Stallmitte angeordnet sind, dass der erzeugte Luftstrom in Längsrichtung verläuft und vom nächsten Ventilator angesaugt und weitertransportiert wird, bei einem Abstand der Ventilatoren von ca. 30 m
- mit Schwenkventilatoren mit einer Mindestleistung von ca. 22.000 m³/h (Motorleistung ca. 1,1 kW), die im Abstand von ca. 30 m an einer Längsseite des Stalles angebracht sind
- Stallungen, die nicht dieser Beschreibung entsprechen, haben einen Lüftungsnachweis (z. B. eines Fachunternehmens) beizubringen, aus dem hervorgeht, dass die Lüftungseinrichtung einen ausreichenden Luftaustausch im Tierbereich auch bei 67 KJ/kg trockener Luft sicherstellt.

Lüftungsnachweis

Pekingenten

Als Mindestluftfrate für Zwangslüftung gilt eine Förderleistung von 4,5 m³/kg LG/h, um auch im Sommer einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen zu können.

Auch bei Offenställen sind zum Sichern eines ausreichenden Luftaustausches im Sommer Umluftvorrichtungen (z. B. Schwenklüfter, Firstlüfter) vorzuhalten.

3.6.7 Beleuchtung

Die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer ist bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse sicherzustellen; bei hierfür unzureichendem natürliche Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden. Das künstliche Licht in Geflügelstallungen muss entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen flackerfrei sein (Hinweis: dies gilt ab dem 10. Oktober 2012, Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO).

Bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen, ist ein Beleuchtungsprogramm anzuwenden, das mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sicherstellt. Bei Neubauten³ ist Tageslichteinfall vorzusehen, wobei das Licht gleichmäßig in den Tierbereich einfallen muss; die Lichteinfallsfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen.

Hähnchen

Erforderlich sind spätestens ab dem siebten Tag nach der Einstallung und bis zu drei Tage vor dem voraussichtlichen Schlachtttermin mindestens sechs ununterbrochene (zusammenhängende) Dunkelstunden, wobei Dämmerlichtperioden nicht akzeptiert werden.

Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO

³ Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 8. Oktober 2009) erteilt wurde.



Dunkelperioden sollten sich am natürlichen Tag- und Nachtrhythmus orientieren und, sofern von den natürlichen jahreszeitlichen Schwankungen abgewichen wird, mindestens acht Stunden betragen. Während der Dunkelphase kann eine Notbeleuchtung von maximal 2 Lux toleriert werden.

Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit, in der Ausstallphase, beim Auftreten von Federpicken und/oder Kannibalismus oder bei tierärztlichen Indikationen zulässig.

3.6.8 Einhaltung der Besatzdichte

K.O.

Der Tierhalter muss die Besatzdichte so wählen, dass

- während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen)
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat
- diese in Abhängigkeit von der Lüftungskapazität festgelegt wird.



Ermittlung der Besatzdichte aus den Angaben der Schlachtabrechnung und der Bestandsdokumentation zur Stallgrundfläche (Innenfläche):

Als nutzbare Stallfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallgrundfläche dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeeinrichtungen sich stets in Rückenhöhe der Tiere befinden. Bei Pekingenten werden Flächen unter Futter-, Tränke- oder sonstigen Stalleinrichtungsteilen der nutzbaren Fläche zugerechnet, wenn die Einrichtungsteile über- oder unterquert werden können.

Hähnchen

Der Tierhalter muss die Besatzdichte so planen, dass 39 kg LG/m² nutzbarer Stallfläche zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Soweit das durchschnittliche Gewicht der Hähnchen weniger als 1600 g beträgt, ist sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Besatzdichte 35 kg LG/m² nicht überschreitet.



Soweit der Halter beabsichtigt, die Besatzdichte eines Bestandes auf über 33 kg LG/m² zu erhöhen, muss er der zuständigen Behörde dies, die genaue Höhe der Besatzdichte und jede weitere Änderung der Besatzdichte mindestens 15 Tage vor der Einstellung mitteilen.

Puten

Der Tierhalter muss die Besatzdichte so planen, dass auch in der Endphase der Haltungsperiode bei Putenhennen 45 kg LG/m² nutzbarer Stallfläche und bei Putenhähnen 50 kg LG/m² nutzbarer Stallgrundfläche nicht überschritten werden.

Bei Einhaltung nachfolgender Zusatzanforderungen können bei Putenhennen bis zu 52 kg und bei



Putenhähnen bis zu 58 kg LG/m² nutzbarer Stallgrundfläche toleriert werden:

- Der Tierhalter muss nachweislich eine land- oder tierwirtschaftliche Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung absolviert haben und mindestens zwei Jahre eigenverantwortlich Puten ohne Beanstandungen durch die für Tierschutz zuständige Behörde betreut oder unter Anleitung von Fachpersonal mindestens zwei Mastperioden Puten ohne Beanstandungen durch die für Tierschutz zuständige Behörde gehalten haben. Es sind begleitende Lehrgänge zum Erwerb der theoretischen Kenntnisse zu besuchen. Über die besuchten Lehrgänge sind entsprechende Bescheinigungen beizubringen.
- Der Tierhalter hat zu veranlassen, dass der Tierbestand monatlich vom betreuenden Tierarzt besucht wird; über diese Besuche ist jeweils ein Protokoll mit der tierärztlichen Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustandes der Herde (einschließlich der Fußballen- und Gefiederbeschaffenheit) anzufertigen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Der Tierhalter hat Tiere, die ein gestörtes Allgemeinbefinden (Lahmheiten oder sonstige Bewegungsstörungen, Verweigerung der Futter- und Wasseraufnahme u.a.) zeigen, unverzüglich in einem abgetrennten Stallteil (Ruhezone) unterzubringen, in dem sie in der Regel bis zum Schlachttermin verbleiben. Die Besatzdichte in diesem Stallteil darf 45 kg/m² nicht übersteigen.
- Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch am Ausstallungstag in der Einstreuschicht, mit der die Tiere unmittelbar in Berührung kommen, die Einstreuanteile überwiegen.
- Der Tierhalter verpflichtet sich, bei der Feststellung managementbedingter Probleme durch den betreuenden Tierarzt und im Rahmen der Schlachtgeflügeluntersuchungen in zwei aufeinander folgenden Durchgängen oder in drei Durchgängen in zwei Kalenderjahren die Besatzdichte auch ohne Anordnung durch die zuständige Behörde auf höchstens 45 kg/m² bei Putenhennen und 50 kg/m² bei Putenhähnen zu reduzieren (Standardbesatzdichte). Sofern der Tierhalter nach erfolgter Reduzierung der Besatzdichte mindestens zwei aufeinander folgende Durchgänge ohne Beanstandungen, insbesondere hinsichtlich des Gesundheits- und Pflegezustandes der Tiere nachweisen kann, kann in Absprache mit dem betreuenden Tierarzt die Besatzdichte wieder angehoben werden.

Pekingenten

Der Tierhalter muss die Besatzdichte so planen, dass in der Aufzucht und der Endphase der Mast 20 kg LG/m² nutzbarer Stallfläche nicht überschritten werden.

K.O.

3.6.9 Notstromaggregat, Alarmanlage

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein. Notstromaggregate und Alarmanlagen müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Hähnchen und Puten

Alarmanlage und Notstromaggregat sind wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit und monatlich unter Last zu überprüfen. Für Hähnchen- und Putenställe sind Aufzeichnungen über die technischen Kontrollen von Notstromaggregaten erforderlich. Für Hähnchenställe sind Aufzeichnungen über die technischen Kontrollen von Alarmanlagen erforderlich.

Prüfprotokolle

3.6.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit



der Tiere gewährleistet ist. Der Zustand der Anlagen muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere während des Ladens keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

3.6.11 Stalleinrichtung und Anlagen

Hähnchen

Es sind Aufzeichnungen zu führen zu Stallgrundriss, Bodentyp-, Angaben zu Lüftungs-, Kühl- und Heizanlagen sowie zu Fütterungssystemen, Tränkeeinrichtungen und deren Standorte. Ferner ist ein Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter (z.B. Luftdurchfluss) und Angaben über Alarmanlagen und Sicherungssysteme (z.B. Notstromaggregate) zu führen.

Versorgungseinrichtungen

Von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall muss im Umkreis von 3 m eine Futterstelle zu erreichen sein; die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 2 m von den Futterstellen entfernt sein. Es ist sicherzustellen, dass die Tränkevorrichtungen den Tieren jederzeit Zugang zu Tränkwasser ermöglichen und die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.

Fütterungseinrichtungen

- Bei Rundtrögen sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite je kg LG vorzusehen.
- Bei Längströgen sind mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite je kg LG vorzusehen.

Tränkeeinrichtungen

- Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand je kg LG vorzusehen.
- Bei Tränkerinnen sind mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand je kg LG vorzusehen.
- Bei Nippeltränken: max. 15 Tiere/Tränkenippel.

Eine abweichende Anzahl von Tränken ist zulässig, wenn die Tränkesysteme der verbesserten Wasserversorgung der Tiere dienen und eine behördliche Genehmigung vorliegt.

Puten

Von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall muss im Umkreis von 6 m eine Futterstelle zu erreichen sein; die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 4 m von den Futterstellen entfernt sein.

Fütterungseinrichtungen

Bei Futteranlagen mit Rundtrögen sind:

- in der Aufzucht mindestens 0,8 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg LG vorzusehen
- in der Mast 0,18 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg LG, gemessen am äußeren Rand der Rundtröge, vorzusehen

Tränkeeinrichtungen

Bei Tränkeanlagen mit Rundtränken sind:

- in der Aufzucht mindestens 0,40 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg LG vorzusehen
- in der Mast mindestens 0,10 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg LG, gemessen am äußeren Rand der Rundtränken, vorzusehen



Pekingenten

Die Versorgungseinrichtungen sind so anzubringen, dass damit eine Unterteilung des Stalles in Ruhe- und Aktivitätsbereiche erreicht wird. Folgende Abmessungen für Futter- und Tränkeeinrichtungen sind einzuhalten.

Die Abmessungen der Futtereinrichtungen betragen:

- vom 1. bis 21. Lebenstag 0,8 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg LG
- vom 22. Lebenstag bis zum Schlachttag 0,4 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg LG

In den ersten Lebenstagen werden zusätzliche Futtertablets oder ähnliches eingesetzt.

Tab. 1: Abmessungen der Tränkeeinrichtungen [Anzahl bzw. cm] in Abhängigkeit vom Alter der Pekingenten [Lebenstage]

Lebenstag	Nippeltränke (Tiere / Nippel)	Nutzbare Tränkseitenlänge je kg Lebendgewicht
1. – 5.	25	3,3 cm
6. – 21.	15	1,6 cm
ab 22.	10	0,5 cm

3.6.12 Sachkundenachweis



Der Tierhalter oder Betreuer muss sachkundig sein. Die Sachkunde über angemessenen Ernährung, Pflege, Gesundheit, Verhalten und Tierschutz muss nachgewiesen werden über:

- Land- oder tierwirtschaftliche Ausbildung oder
- den Erwerb von speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Haltung der jeweiligen Tierart

Überträgt der Tierhalter die Betreuung der Tiere auf andere Personen, so hat er sicherzustellen, dass diese die genannten Anforderungen erfüllen oder unter seiner Aufsicht tätig werden.

3.7 Monitoringprogramm und Befunddaten



3.7.1 Salmonellenmonitoring

Teilnahme

Geflügelmastbetriebe müssen ein Salmonellenmonitoring durchführen. Dazu ist jede Lieferung von Küken/Aufzuchttieren und jeder Mastdurchgang in die Beprobung auf Salmonellen einzubeziehen. Untersuchungen dürfen nur durch akkreditierte Labore (EN 17025) durchgeführt werden. Die Ausgangskontrolle erfolgt durch Sockentest innerhalb der letzten drei Wochen vor dem voraussichtlichen Schlachttermin.



Zur Eingangskontrolle können die zur Verbesserung der Hygiene in die Transportbehälter eingelegten Saugpapiere als Probenmaterial genutzt werden, wenn diese mit Ausscheidungen der Küken behaftet sind.



Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleischerzeugung



Salmonellenergebnisse

Voraussetzung für die Lieferung von QS-Mastgeflügel an den Schlachthof ist das Vorliegen der Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen (Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen) zum Zeitpunkt der Schlachtung. Dabei ist zu beachten, dass die Probenergebnisse dem Schlachthof in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen müssen, bevor die Schlachttiere zum Schlachthof abtransportiert werden. Liegen die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht vor, sind die nicht untersuchten Herden als positive Herden anzusehen.

Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen in schriftlicher oder elektronischer Form

3.7.2 Nachweise über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung

Landwirtschaftliche Betriebe mit einem positiven Salmonellenbefund haben sicherzustellen, dass unverzüglich

- geeignete Untersuchungen durchgeführt werden, um die Ursache des Salmonelleneintrages zu ermitteln und
- plausible Maßnahmen, die geeignet sind, das Salmonellenrisiko zu minimieren, durchgeführt werden. Qualifizierte externe Unterstützung ist zu empfehlen. Die eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleischerzeugung

Aufzeichnungen über Maßnahmen bei positivem Salmonellenbefund (Hierzu kann die Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Geflügelmastbeständen verwendet werden.)

3.7.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Der Betrieb muss von jedem Mastdurchgang die Zahl der angelieferten Tiere, das angelieferte Schlachtgewicht, die Transporttoten, den Verwurf und die Hauptverwurfgründe dokumentieren. Die jeweiligen Daten erhält er vom Schlachtbetrieb.

Befunddaten

3.7.4 Antibiotikamonitoring

Teilnahme

Geflügelmastbetriebe müssen am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im Leitfaden Antibiotikamonitoring Mastgeflügel festgelegt.

In einer Datenbank werden alle Antibiotikaverschreibungen erfasst und den zu behandelnden Tieren/der zu behandelnden Herde zugeordnet. Der Bündler gibt dazu die Daten zu den Produktionsstätten und zu den Herden in die Datenbank ein. Der Landwirt muss den Bündler umgehend über die aktuellen Herdendaten und über Änderungen der Daten zu den Produktionsstätten informieren. Für die Aktualisierung der Herdendaten kann der Bündler von Vermarktern oder Integrationen unterstützt werden. Die Eingabe der Herdendaten muss umgehend nach Einstellung der Tiere, aber immer vor der Verschreibung von Antibiotika für diese Tiere erfolgen, damit eine Zuordnung der Antibiotikaverschreibungen zu den behandelnden Tieren/Herden möglich ist.

Verschreibungen von Antibiotika dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind. Die Registrierung kann durch Eingabe der Stammdaten des Tierarztes in die



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Antibiotikadatenbank geprüft werden.

Tierhalter sind verpflichtet, alle Arzneimittel nur nach Anweisung des verschreibenden Tierarztes vorzunehmen. Bei abweichender Anwendung ist der Tierarzt zu informieren.

Leitfaden Antibiotikamonitoring Geflügel

3.8 Tiertransport

Wenn Tiere transportiert werden, sind nachfolgenden Vorgaben einzuhalten.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von Tieren

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden.



Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten werden. Alle Tiertransporte müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet werden.

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen [...]

Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005

3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge und Transportbehälter sowie gegebenenfalls Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge, Transportbehälter und Trennwände muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Ausscheidungen verunreinigt werden, bzw. sich diese Verunreinigung in Grenzen zu halten.

Bei der Verladung der Transportbehälter übereinander sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um:



- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Ausscheidungen verunreinigt werden bzw. diese Verunreinigung sich in Grenzen zu halten
- die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird
- Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen auszustatten, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

Wände und Dach

Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein.

Belüftung

Für den Transport von Geflügel muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl und Art sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Innerhalb der Transportbehälter muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den Tieren gewährleistet ist. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.

Bodenbeschaffenheit von Transportbehältern

Bodenflächen der Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Tierkontrolle

Fahrzeuge mit Transportbehältern müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden, wenn keine festinstallierte Beleuchtung vorhanden ist.

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.

3.8.3 Platzbedarf beim Transport

Transport in Transportbehältern

Es sind folgende Mindestbodenflächen zu gewährleisten (Tab. 2). Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Tab. 2: Ladedichte beim Transport in Transportbehältern

Geflügel Lebendgewicht [bis zu _ kg je Tier]	Fläche [cm ² / kg LG]	Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]
---	----------------------------------	--



Geflügel Lebendgewicht [bis zu _ kg je Tier]	Fläche [cm ² / kg LG]	Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40



Lieferpapiere

3.8.4 Reinigung und Desinfektion

Transportmittel

Fahrzeuge und Transportbehälter sowie beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Geflügel zu Schlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor Fahrtantritt hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug einschließlich Führerhaus ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.

3.8.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Ordnungsgemäße Identifizierung der Herden
- VVVO-Nummer des Landwirts und ggfs. des Lieferanten bzw. des Transporteurs



Lieferschein

3.8.6 Zeichennutzung für den Tiertransport

Über ihren Bündler können Landwirte die Berechtigung zur Nutzung des QS-Prüfzeichens erhalten. Die berechtigten Landwirte sind nach erfolgreichem Audit bzw. erfolgreicher Inspektion ihres Tiertransports



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

auch zur Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport berechtigt.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport muss nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen erfolgen. Das QS-Prüfzeichen muss mit dem Zusatz „Zugelassener Tiertransporteur“ versehen werden.

Darstellungsbeispiel:



Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird beschränkt auf Transportdokumente, Briefbögen und vergleichbare geschäftliche Kommunikationsmittel. Eine Nutzung auf Tiertransportfahrzeugen ist nicht gestattet.

Das eingeschränkte Nutzungsrecht am QS-Prüfzeichen gilt nur für den Tiertransport im QS-System. Anderweitige Tätigkeiten der Landwirte im QS-System sind hiervon nicht betroffen.

K.O.

3.8.7 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Tränkwasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), ist Geflügel mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Tränkwasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Geflügel muss mit geeignetem Futter und Tränkwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als 12 Stunden, Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet.

Transportpapiere

3.8.8 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- vorgesehener Bestimmungsort
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Transportpapiere



3.8.9 Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat – für jedes Fahrzeug gesondert – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

Desinfektionskontrollbuch

3.8.10 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle mit den Tieren umgehenden Personen müssen in angemessener Weise geschult und qualifiziert sein.

K.O.

Straßenfahrzeuge, mit denen Geflügel befördert wird, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein. Der Befähigungsnachweis muss der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt werden.

Tiertransportverordnung

Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

Ausnahme:

Für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

3.8.11 Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)

K.O.

Alle Transportunternehmer, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

Zulassung Transportunternehmer

Der Transportunternehmer benennt eine für den Transport verantwortliche, natürliche Person (Organisator) und gewährleistet, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

3.8.12 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)

K.O.

Alle eingesetzten Straßentransportmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

Zulassung Straßentransportmittel



3.8.13 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)

K.O.

Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der VO (EG) Nr. 1/2005 von Tieren gelten für Transportunternehmer die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch muss die Tiersendung während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten.

Fahrtenbuch für lange Beförderungen



4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

Im Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet:

Hinweise sind durch



kenntlich gemacht.

K.O. Kriterien sind mit



gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch



angezeigt.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch



angezeigt.



Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

4.2 Abkürzungen

DIN EN ISO	Deutsches Institut für Normung e.V., Europäische Normen (des Europäischen Komitees für Normung), Internationale Organisation für Normung
h	Stunde
ha	Hektar
K.O.	knock out, Ausschluss
KJ	Kilojoule
kW	Kilowatt
LG	Lebendgewicht
N	Stickstoff
ND	Newcastle Disease
N _{min}	mineralischer Stickstoff
P	Phosphor
P ₂ O ₅	Phosphat, Phosphorpentoxid
ppm	parts per million, Teile pro Million, Maßangabe für Konzentrationen
t	Tonne
Tab.	Tabelle
TKBA	Tierkörperbeseitigungsanlage



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

VO
VVVO

Verordnung
Viehverkehrsverordnung



4.3 Begriffe und Definitionen

HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

- Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.

HACCP-Konzept

- Eine Dokumentation in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen von HACCP, um eine Kontrolle der Risiken zu sichern, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind.

Beförderung

- Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

Landwirtschaftliche Selbstmischer

- Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfutterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft.

Lange Beförderung

- Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.

Transport

- Jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

QS-Tiere

- Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind.

5 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören:

QS Dokumente

- Leitfaden Allgemeines Regelwerk
- Ereignisfallblatt
- Leitfaden Futtermittelmonitoring
- Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm für die Geflügelfleischerzeugung
- Leitfaden Antibiotikamonitoring Mastgeflügel
- Leitfaden Zertifizierungsstellen
- Leitfaden Landwirtschaftliche Bündler
- Liste der zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport



Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- Basis-Verordnung Lebensmittelsicherheit VO (EG) Nr. 178/2002
- (In Deutschland geltende) Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Masthähnchen bzw. Mastputen
- Düngeverordnung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 853-854/2004
- Fleischhygiene-Verordnung: Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (FIHV)
- VO (EG) Nr. 1244/2007 zur Festlegung spezifischer Bestimmungen über amtliche Kontrollen zur Fleischuntersuchung
- Futtermittelhygieneverordnung: VO (EG) Nr. 183/2005
- Leitlinie Futtermitteltransport
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Positivliste für Einzelfuttermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse)
- Tierimpfstoff-Verordnung: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz
- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzTV)
- Viehverkehrsverordnung Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (VVVO)

6 Anlagen

6.1 QS-Arzneimittelkatalog Geflügel

Der QS-Arzneimittelkatalog Geflügel ist als Auszug veröffentlicht.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS